Theorie und Praxis der chinesischen Rechtspflege

(Anmerkungen zur juristischen Handhabung des Prozesses gegen die "Vierer/Zehnerbande")

Oskar Weggel

Eine juristische Einschätzung des Prozesses gegen die "Viererbande" – besser: "Zehnerbande", weil zehn Angeklagte vor Gericht standen – muß vom Strafrecht, hauptsächlich aber von der Strafprozeßordnung her erfolgen. Dabei sollen keineswegs westliche Strafprozeßordnungen als Maßstab dienen, sondern vielmehr die chinesische StPO vom 21.Juli 1979, die seit dem 1.Januar 1980 gilt (in der deutschen Obersetzung von Keßler, Strupp und Weggel, abgedruckt in C.a., September 1979, S.982-1011).

In Europa haben sich die modernen Strafprozeßordnungen gleichsam als spiegelbildliche Reaktionen auf die mittelalterliche Inquisitionsordnung herausgebildet: Dort gab es beispielsweise keine Verteidigung, also mußte man hier Waffengleichheit einführen; dort traten Ankläger und Richter una persona auf, hier mußte man sie also getrennt institutionalisieren, dort herrschte der Grundsatz "in dubio contra reum", hier schaltete man auf "in dubio pro reo" um usw.

In der exakten Befolgung der einzelnen Vorschriften einer StPO liegt mehr Schutz für den Angeklagten als im materiellen Strafrecht, das seinerseits nur dann zum Zuge kommen kann, wenn eine Straftat tatbestandsmäßig ist (es gilt der Grundsatz "nulla poena sine lege") und wenn ferner Rechtswidrigkeit der Tat (kein Vorliegen von Rechtfertigungsgründen im Sinne etwa von Notwehr) und Schuld des Täters (Fehlen von Entschuldigungsgründen) gegeben sind.

Wie stark der Schutz der StPO ist, wird angehenden Strafrechtstudenten häufig anhand zweier Beispiele deutlich gemacht:

- Beispiel Nr.1: Der Untergang der Juden in Deutschland begann keineswegs mit dem Erlaß der Nürnberger Gesetze, die nur materielles Strafrecht schufen, sondern mit der Abschaffung der StPO für Angehörige dieser Volksgruppe. Damit konnten sie willkürlich verhaftet, gefoltert und ohne Gerichtsurteil verjagt oder getötet werden. Sie waren m.a.W. zu schutzlosen Objekten degradiert.
- Beispiel Nr.2: Der Bundesgerichtshof hob in den sechziger Jahren ein materiellrechtlich völlig gerechtfertigtes Urteil nur deshalb auf, weil die Belehrung eines Zeugen über sein Zeugnisverweigerungsrecht nicht protokolliert worden war. Der ganze Prozeß mußte vom Untergericht noch einmal von vorne aufgerollt werden, kostete abermals mehrere Millionen Mark und endete am Schluß mit demselben Urteil wie im vorangegangenen Verfahren. So mancher mag hier den Kopf schütteln oder mit den Achseln zucken. Ein Rechtsstaat freilich mußwenn er ein solcher sein will sich diesen "Luxus" der absoluten formalen Korrektheit eines Strafverfahrens leisten, auch wenn dabei tief in die Kasse zu greifen ist.

Wie sieht der Umgang mit der StPO nun in der chinesischen Praxis aus? Da die meisten Prozesse ohne westliche Beteiligung laufen, gibt gerade der vor den Augen der Welt filmisch und in Dutzenden von Zeitschriften aller Welt dargebotene Prozeß gegen die "Zehn" eine vorzügliche Gelegenheit, Rechtsform und Rechtspraxis miteinander zu vergleichen.

Das Prozeßgeschehen ist nachfolgend in vier Stationen zu betrachten.

 Errichtung eines Sondergerichts und einer Sonderstaatsanwaltschaft

Am 27. September 1980 unterbreitete Generalstaatsanwalt Huang Huoqing dem Ständigen Ausschuß des V.NVK bei seiner 16. Sitzung einen Bericht über die bisherigen Ermittlungen im "Viererbanden"-Prozeß und schlug dem Gremium einen Beschluß über die Bildung einer Sonderstaatsanwaltschaft innerhalb der Obersten Volksstaatsanwaltschaft sowie eines Sondergerichts innerhalb des Obersten Volksgerichtes vor. Das Verfahren sollte zehn Personen erfassen. Gegen Lin Biao und seine Ehefrau, gegen Kang Sheng, Xie Fuzhi u.a. (insgesamt wurden 16 "Hauptschuldige" genannt) wurde keine Anklage erhoben, da dies nach §11, Ziffer 5 StPO unzulässig ist: Strafprozesse können sich danach nicht gegen bereits Verstorbene richten.

Aus Huangs Bericht ging hervor, daß das Ministerium für öffentliche Sicherheit bereits Ende April 1980 mit der Ermittlung und den Verhören der seit 1971 bzw. seit 1976 in Haft sitzenden Beklagten begonnen habe. Gleichzeitig hatte die Anfang 1980 wiederhergestellte Disziplinarkommission beim ZK der KPCh, an deren Spitze Generalsekretär Hu Yaobang steht, eine Führungsgruppe damit beauftragt, die Überprüfung der Straftaten zu überwachen. Staats- und Parteiorgane gingen also parallel zueinander vor.

Nachdem das Ministerium für öffentliche Sicherheit seine Ermittlungen abgeschlossen hatte, gab es die Akten und Beweismaterialien an die Oberste Volksanwaltschaft weiter.

Auf diesen Bericht hin beschloß der Ständige Ausschuß des NVK am 29.September 1980, eine Sonderstaatsanwaltschaft und ein Sondergericht einzurichten. Generalstaatsanwalt Huang Huoqing wurde zum Präsidenten der Sonderstaatsanwaltschaft und der oberste Richter Chinas, Jiang Hua, zum Präsidenten des Sondergerichts ernannt.

Das Sondergericht bestand von Anfang an aus zwei Gerichtshöfen. Zeng Hanzhou, Vizepräsident des Obersten Volksgerichts, wurde zum Oberrichter des 1.Gerichtshofs, der stellvertretende Generalstabschef Wu Xiuquan zum Oberrichter des 2.Gerichtshofs ernannt. Des weiteren wurden Vizepräsidenten der Sonderstaatsanwaltschaft und des Sondergerichts, Staatsanwälte und Richter ernannt (1). Zivilisten- und Militärprozeß sollten also unter der Regie jeweils von zivilen und von militärischen Richtern stehen.

Die Anklage gegen die beiden "konterrevolutionären Cliquen um Lin Biao und Jiang Qing" (so der Wortlaut in allen offi-

ziellen Verlautbarungen!) sollte einheitlich erfolgen, weil beide gemeinsam intrigiert und kollaboriert hätten. Dies sei vor allem während der ersten fünf Jahre der Kulturrevolution der Fall gewesen, als sie "unter einer Decke steckten und zusammenarbeiteten, um die Parteiführung und die Staatsmacht an sich zu reißen und dem Staat und dem Volk Unheil zu bringen". Ihre verbrecherischen Aktivitäten seien ineinander verzahnt und könnten deshalb nicht getrennt behandelt werden. Als Lin Biao nach seinem Flugzeugabsturz im September 1971 ums Leben gekommen war, habe die "konterrevolutionäre Clique um Jiang Qing" Lin Biaos Anhänger um sich yeschart und ihr "konterrevolutionäres Ränkespiel fortgeführt" (2).

Der Beschluß des Ständigen NVK-Ausschusses erfolgte, nachdem Wang Heshou, der stellvertretende Sekretär der ZK- Disziplinarkommission, und Lin Yun, Vizeminister des Ministeriums für öffentliche Sicherheit, ihre Referate gehalten und die Einzelheiten der Ermittlungen dargelegt hatten. Bei dieser NVK-Sitzung hatte Peng Zhen, stellvertretender Vorsitzender des Ständigen Ausschusses des NVK, den Vorsitz.

Auffallend an dieser Verfahrensweise im Anfangsstadium des Prozesses waren folgende Punkte:

a) Sämtliche prominenten Teilnehmer an der Einleitung des Verfahrens waren einst Opfer der Kulturrevolution gewesen: der Generalstaatsanwalt, der oberste Richter, die Vorsitzenden der beiden Gerichtshöfe innerhalb des Sondergerichts und vor allem Peng Zhen, der ehemalige Bürgermeister von Beijing, dessen Sturz i.J. 1967 zu den großen Ereignissen der Kulturrevolution neben der Verfolgung Liu Shaoqis gehörte. Wie konnte es hier zu einem Verfahren "sine ira et studio" kommen? Die Paragraphen 23 bis 25 der StPO enthalten klare Bestimmungen über die Ablehnung von Gerichtspersonen. In §23 heißt es: "Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft und Ermittlungsbeamte müssen sich... selbst ablehnen oder sind auf Antrag der Parteien abzulehnen, wenn sie in der Sache selbst Partei sind, wenn sie selbst... an der Sache ein Interesse haben und wenn sie mit Parteien der Sache in Beziehungen stehen, die eine gerechte Entscheidung des Falles beeinflussen könnten." Diese Vorschriften finden sogar auf Protokollführer, Übersetzer und Sachverständige Anwendung (§25).

Hier liegt offensichtlich ein klarer Verstoß gegen die StPO vor. Das Argument, daß angesichts der unzähligen Verbrechen der "Viererbande" sämtliche Chinesen als "befangen" zu gelten hätten, ist nicht ernst zu nehmen. Zumindest hätten die Justizgremien von Personen besetzt sein müssen, die nicht unmittelbare Opfer der Verfolgungen waren.

Die chinesische Justiz könnte allerdings auf die Praxis der Internationalen Militärgerichtshöfe in Nürnberg und Tokyo gegen die Hauptkriegsverbrecher hinweisen, bei denen ebenfalls nur Vertreter der Siegermächte, nicht jedoch Richter aus neutralen Ländern, als Richter und Ankläger fungierten. Hier handelte es sich jedoch um Völkerrecht, das den besonderen internationalen Bedingungen Rechnung zu tragen hatte. Soweit den Angeklagten damals Verstöße gegen das allgemeine Kriegsrecht vorgeworfen werden konnten, wäre jeder der Alliierten berechtigt gewesen, die in seiner Gewalt befindlichen deutschen Staatsangehörigen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, und zwar durch ein ordentliches Gericht. Eines neutralen ausländischen Richters hätte es hierzu nicht bedurft. Da angesichts der gemeinsamen Kriegsführung gegen Deutschland alle vier Siegermächte an dem Verfahren beteiligt sein wollten, blieb nur der Weg für ein gemeinsames Tribunal.

Diese besondere Situation war in China nicht gegeben.

b) Die Etablierung eines Sondergerichts (und einer Sonderstaatsanwaltschaft) ist in der StPO (§22) nur durch den Verweis auf eine "anderweitige Regelung" angesprochen. Die Paragraphen 2 und 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 5. Juli 1979 (GVG) bestimmen, daß es drei Arten von Gerichten gibt, nämlich "lokale Volksgerichte" der verschiedenen Ebenen, das Oberste Volksgericht und die Sondergerichtshöfe, die ihrerseits in Militärgerichtshöfe, Eisenbahntransportgerichte, Wassertransportgerichte, Waldgerichte und "andere Sondergerichte" aufgegliedert werden. Die Organisation, die Funktionen und die Zuständigkeiten von Sondergerichtshöfen sollen durch den Ständigen Ausschuß des NVK besonders geregelt werden. Dem Gesetzestext ist nicht zu entnehmen, ob diese Sonderregelung generell, d.h. also auf dem Gesetzesoder Verordnungswege, zu erfolgen hat oder ob auch eine Einzelregelung für Sonderfälle zulässig ist. Angesichts der "Offenheit" des Gesetzestextes ist das Vorgehen im Falle der "Zehnerbande" nicht zu beanstanden - zumindest nicht formell. Gleichzeitig fragt man sich jedoch, wie die äußerst dehnbaren Vorschriften über die Etablierung aller Sorten von Sondergerichten mit dem Geist einer nur dem Gesetz verpflichteten und unabhängigen Rechtsprechung zu vereinbaren sein soll. Nach der derzeitigen Rechtslage kann offensichtlich jede Straftat ad libitum zum Gegenstand eines Sondergerichtsverfahrens gemacht werden.

Analoge Betrachtungen gelten für die Sonderstaatsanwaltschaft (Art.2, Abs.4 der Staatsanwaltschaftsordnung vom 5.Juli 1979).

c) Das Ermittlungsverfahren, das der Anklage vorausgeht, ist nach §62 StPO von der Staatsanwaltschaft oder aber den Amtern für die öffentliche Sicherheit zu führen. Da die Sicherheitsämter dem Ministerium für öffentliche Sicherheit unterstehen, ist hier ordnungsgemäß vorgegangen worden.

Gleichzeitig muß man sich aber fragen, was die Disziplinkontrollkommission des ZK bei dem juristischen Verfahren zu suchen hatte. Diese Kommission soll Unrecht von Parteimitgliedern aufdecken und ahnden. Doch hat dieses Vorgehen innerparteilich zu erfolgen. Durch die Verfassung von 1978 (Art.41 ff.) und durch die StPO (§§13 ff.) sollte sichergestellt werden, daß Justizangelegenheiten ausschließlich von den drei hierfür zuständigen Organen (Gerichten, Staatsanwaltschaften, Sicherheitsorganen) wahrgenommen werden. Gerade in einer Zeit, da die Führung in Beijing sich bemüht, den Parteieinfluß zurückzudrängen und Betriebsmanagement, Administrationsfunktionen und sonstige sachbezogene Vorgänge maximal von der unmittelbaren Intervention der Partei freizuhalten - und die Partei statt dessen nur noch auf typische Parteiangelegenheiten sowie auf die allgemeine Oberwachung zu beschränken - . muß diese Einschaltung der Disziplinkontrollkommission in typische Justizvorgänge besonders störend erscheinen.

Anklageerhebung

Gegen die zehn Haupttäter wurde Anklage wegen folgender vier Punkte erhoben:

- "Diffamierung und Verfolgung von Partei- und Staatsführern, Verschwörung zum Sturz der politischen Macht der Diktatur des Proletariats";
- "Verfolgung und Unterdrückung einer großen Anzahl von Kadern und einfachen Bürgern";
- "Verschwörung zur Ermordung des Parteivorsitzenden Mao Zedong sowie Versuch eines bewaffneten konterrevolutionären Staatsstreichs";
- "Verschwörung zur bewaffneten Rebellion in Shanghai" (3)

Die Zehn sollten nur wegen solcher Taten verfolgt werden, die im Sinne des StGB strafrechtsrelevant sind. Politische Irrtumer sollten außer Betracht bleiben, da es sich bei diesen, wie die Volkszeitung (4) ausführt, nur um "Widersprüche im Volke" handle. Ferner sollten nur die Haupttaten zur Behandlung kommen. Als Anlagen zur Anklageschrift unterbreitete der Generalstaatsanwalt schriftliche Beweismaterialien wie Aktenstücke, Briefe, Tagebücher, Notizbücher, Gesprächsaufzeichnungen und Tonaufnahmen. Geständnissen sollte nicht ohne weiteres Glauben geschenkt werden. Statt dessen solle man vom Sachverhalt ausgehen. Gemäß Art.9 des StGB stellte die Sonderstaatsanwaltschaft fest, daß die Zehn wegen folgender Straftaten angeklagt würden: Versuch, die Regierung zu stürzen und den Staat zu spalten; Vorbereitung einer bewaffneten Rebellion; Tötung und Verletzung von Bürgern in konterrevolutionärer Absicht; Verleumdung und falsche Anschuldigung anderer Bürger in konterrevolutionärer Absicht; Organisierung und Anführung einer konterrevolutionären Vereinigung; konterrevolutionäre Propaganda und Demagogie; Erzwingung von Geständnissen durch Folterung; illegale Verhaftung von Bürgern.

Einschlägige Paragraphen werden in der Anklageschrift nicht genannt. Auch in China gilt offensichtlich der Grundsatz: Ius novit Curia. Aber es ist klar, daß folgende Paragraphen gemeint waren: $\S\S92$, 94, 132 in Tateinheit mit 90, 138 in Tateinheit mit 90, 98, 102, 136, 143.

Nur auf eine einzige dieser Straftaten steht laut StGB die Todesstrafe, nämlich auf vorsätzliche Tötung ($\S132$).

Anfang November überprüfte das Sondergericht die Anklageschrift. Am 10.November wurde den Angeklagten die Anklageschrift überreicht. Gleichzeitig teilte ihnen das Sondergericht bei der Übergabe mit, daß sie das Recht auf Verteidigung hätten und Verteidiger benennen dürften. Diese Übergabezeremonie wurde ebenfalls filmisch festgehalten.

Die Anklageschrift selbst wurde am ersten Tag der Eröffnung des Hauptverfahrens, am 20.November 1980, vor dem Sondergericht verlesen.

Die einzelnen Schritte dieses Vorgehens stehen in Übereinstimmung mit $\S 108$ ff. StPO:

- §108: Überprüfung der Anklageschrift.
- §109: Das Gericht hätte auch selbst Ermittlungen durchführen können, hat darauf aber offensichtlich verzichtet.
- Auch die 7-Tage-Frist (Zustellung einer Kopie der Anklageschrift an die Angeklagten spätestens sieben Tage vor der Eröffnung des Verfahrens) wurde eingehalten (§110) ebenso die Mitteilung an den Beschuldigten, daß er einen Verteidiger benennen könne.

Zwei Fehler sind jedoch anzukreiden:

a) Da ist erstens ein Verstoß gegen materielles Recht, und zwar gegen den Grundsatz "nulla poena sine lege".

Hier rächte sich nun, daß die Volksrepublik sich dreißig Jahre lang den Luxus geleistet hat, ohne ein in sich geschlossenes Strafgesetzbuch auszukommen. Das neue StGB trat erst am 1. Januar 1980 in Kraft, die den Zehn vorgeworfenen Straftaten dagegen wurden bereits zwischen 1966 und 1976 begangen. Sollten sie also straffrei bleiben? §9 StGB hat hier zwar formell vorgebaut: Er verweist grundsätzlich auf die früheren Gesetze, also auf die beiden Bestimmungen gegen Konterrevolutionäre aus den Jahren 1951 und 1952 sowie auf das Ordnungswidrigkeitengesetz von 1957. Falls eine damalige

Handlung nach diesen früheren Bestimmungen strafbar war und falls sie nach $\S\S76-78$ des neuen StGB nicht verjährt ist, soll sie nach den damaligen Gesetzen behandelt werden, es sei denn, daß die Tat nach dem neuen Gesetz straffrei bleibt oder aber leichter bestraft wird. Nur in diesem letzteren Fall findet das neue StGB Anwendung.

Die Bestimmungen über die Bestrafung von "konterrevolutionären Taten" vom 20.Februar 1951, die hier als einzige Rechtsquelle einschlägig sind, bestehen aus 21 Paragraphen, die äußerst unpräzise gefaßt sind. Die wichtigsten dort aufgeführten Paragraphen befassen sich mit Vaterlandsverrat (§3), Aufhetzung zum Aufstand (§§4 und 5), Spionage (§§6 und 7), den Einsatz von Geheimgesellschaften (§8), Sabotageakte aller Art (§§9 und 10), geheime Grenzüberschreitung (§11), Massenbefreiung oder Massenflucht (§12), geheime Unterstützung konterrevolutionärer Elemente (§13). Die übrigen Bestimmungen regeln Fragen der Mittäterschaft, der Teilnahme, der Strafbefreiung usw. Allenfalls die beiden Paragraphen 4 und 5 wären im vorliegenden Zusammenhang überhaupt diskutabel. Beide zögen Todesstrafe nach sich.

Die Einlassungen des Vizevorsitzenden der Kommission für Rechtswesen des Ständigen Ausschusses des NVK, Wang Hanbin (5), zu diesem Punkt sind unverständlich. Wörtlich: "Die 1952 von unserer Regierung erlassenen 'Bestimmungen zur Bestrafung von Konterrevolutionären' stimmen im großen und ganzen mit dem Rahmen der im Strafgesetzbuch enthaltenen Artikel über konterrevolutionäre Straftaten überein... Die Strafzumessung bei verschiedenen konterrevolutionären Straftaten ist schärfer als nach dem gegenwärtigen Strafgesetz. Die in der Anklage der Sonderstaatsanwaltschaft... genannten Verbrechen der Haupttäter... wie bewußte Verleumdung und Verfolgung und widerrechtliche Inhaftierung wurden auch von den früheren Gesetzen und Verordnungen als Straftaten befunden."

In den Regelungen von 1951 (und nicht etwa von 1952!) ist nirgends von "Verleumdung" usw. die Rede - übrigens auch nicht von Tötung und Verletzung, Erzwingung von Geständnissen durch Folter, illegale Verhaftung von Bürgern usw., es sei denn, daß man die Generalklausel des §2 für sämtliche Straftatbestände gelten läßt.

Von den acht genannten Tatbeständen wären also, nimmt man den §9 wörtlich, höchstens der "Versuch, die Regierung zu stürzen und den Staat zu spalten", ferner die "Vorbereitung einer bewaffneten Rebellion" und die "Organisierung und Anführung einer konterrevolutionären Vereinigung" tatbestandsmäßig - und auch dies nur unter äußerstem Zurechtbiegen. Die übrigen fünf Punkte dagegen müßten straffrei bleiben. Nicht einmal "im großen und ganzen" stimmen die damaligen Bestimmungen mit den heutigen überein. Was heißt im übrigen schon "im großen und ganzen"?! Entweder man hält sich genau an die im Gesetz aufgeführten Tatbestandsmerkmale - und damit an den Grundsatz des "nulla poena sine lege" -, oder man verzichtet auf den Schein einer "rechtlichen" Verhandlung. Es kommt nicht darauf an, ob der Täter "im großen und ganzen" (jibenshang) eine Straftat begangen hat, sondern ob diese Tat sämtliche Tatbestandsmerkmale erfüllt, wie sie in einem Strafrechtsparagraphen nun einmal niedergelegt sind.

China hat im Jahre 1979 nach jahrelangen Beratungen und nach Erstellung von nicht weniger als zweieinhalb Dutzend Entwürfen ein StGB herausgebracht, das außerordentlich systematisch und exakt durchgearbeitet ist. Damit wurde der Wunsch deutlich, an die Stelle der totalen Rechtsunsicherheit der vergangenen dreißig Jahre ein Instrumentarium zu setzen, das für Berechenbarkeit und damit auch Rechtssicherheit sorgt. Reißt die "Im großen und ganzen"-Praxis heute schon wieder

ein und werden Strafrechtstatbestände nach Belieben zurechtgebogen, so fragt man sich, was dreißig Jahre Vorarbeit überhaupt wert waren. Warum hat man es für nötig gehalten, die Angeklagten, deren Verbrechen in der Tat nicht zu leugnen sind, überhaupt einem Strafrechtsverfahren zu unterwerfen!? Warum hat man es nicht bei einer politischen Verfolgung belassen? Sie ohne Gerichtsverfahren festzuhalten, wäre freilich auch nicht StPO-gemäß gewesen, hätte aber die neuen Gesetze auf keine so harte Probe gestellt, wie es nun geschehen ist.

b) Ferner hat die Staatsanwaltschaft das Akkusationsprinzip verletzt. Aus dem Gesamtzusammenhang der Strafprozeßordnung ergibt sich, daß die Staatsanwaltschaft zur Anklage verpflichtet ist, wenn dringender Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt. Nun hat die Staatsanwaltschaft einerseits in ihrer Anklageschrift nicht weniger als 48 Tatkomplexe aufgeführt und ist dabei streckenweise minutiös vorgegangen. Andererseits hat sie kulturrevolutionäre Großereignisse, die China für Monate in Atem hielten und die gewiß schwerere Strafe verdient hätten als andere in der Klageschrift angeführte Taten, einfach unter den Tisch fallen lassen, nämlich z.B. den "Januar-Sturm von Shanghai" i.J. 1967 und die Vorfälle am Tor des Himmlischen Friedens im April 1976, bei denen Menschen ums Leben kamen oder verwundet wurden und die auch den zweiten Sturz Deng Xiaopings zur Folge hatten. Beim Januar-Sturm wurden Regierung und Parteikomitee der Stadt Shanghai gestürzt, die Redaktion der Jiefang-Zeitung "gesäubert" und sowohl Regierungs- und Partei- als auch Zeitungsredaktionsbefugnisse vom "Revolutionären Rebellenhauptquartier" unter Leitung Wang Hongwens übernommen.

Daß die Vorgänge von 1967 und 1976 nicht in der Anklageschrift auftauchen (lediglich Yao Wenyuan wird am Rande beschuldigt, zu den Ereignissen hetzerische Kommentare geschrieben zu haben), ist einerseits darauf zurückzuführen, daß der Januar-Sturm vom ZK unter Leitung Maos ausdrücklich in einem Glückwunschtelegramm begrüßt wurde, daß ferner an den Ereignissen vom April 1976 Persönlichkeiten beteiligt waren, die auch heute noch an der Spitze stehen, u.a. Hua Guofeng, der damals als Sicherheitsminister gedient hatte, und daß überdies Mao Zedong die damaligen Ereignisse abgesegnet hatte.

Immer wieder ging es den Richtern darum, Mao aus dem Spiel zu lassen. Vergeblich versuchte Jiang Qing sich darauf zu berufen, daß alle ihre Taten ja vom "Vorsitzenden" selbst angeordnet oder gutgeheißen worden waren. Vor allem habe sie beim Sturz des früheren Staatspräsidenten Liu Shaoqi auf "Befehl" Maos gehandelt.

So schwer lag der Schatten des früheren Parteivorsitzenden auf dem Prozeß, daß sich amtliche Kommentatoren moderierend einschalten mußten. Die Fehler Mao Zedongs seien ihrem Charakter nach ganz verschieden von den Verbrechen Lin Biaos und der Viererbande. Der Vorsitzende habe "in seinen letzten Lebensjahren ungesunde Ideen, vor allem 'linke' Ideen" entwickelt. Er sei der Alltagspraxis fern gewesen und habe den guten Arbeitsstil der Vergangenheit, wie z.B. den demokratischen Zentralismus und die Massenlinie, "nicht gut durchgeführt". So habe er "in seinen letzten Jahren, vor allem aber während der von ihm persönlich initiierten und geführten Kulturrevolution, nicht geringe Fehler begangen und unserer Partei, unserem Staat und Volk viel Unglück gebracht". Trotzdem dürfe nicht vergessen werden, daß der Vorsitzende Mao "unsere Partei und unseren Staat aus schweren Krisen herausführte". Er habe nur "Fehler" begangen, nicht jedoch Verbrechen, da er mit Hilfe der Kulturrevolution die kapitalistische Restauration verhindern wollte. Im übrigen überwögen die Verdienste des Vorsitzenden Mao seine Fehler. China werde sich gegenüber Mao "mit Sicherheit nicht so verhalten wie Chruschtschow gegenüber Stalin" (6).

Daß man den Partei-, Staats- und Armeegründer nicht in den Prozeß hineinziehen wollte, ist verständlich. Juristisch gesehen ist aber gleichwohl das Prinzip der Pflicht zur Anklage verletzt worden, indem einige wichtige Tatkomplexe einfach nicht zur Anklage gebracht wurden. Die Staatsanwaltschaft hat sich statt dessen nach dem Opportunitätsprinzip verhalten und willkürlich Tatkomplexe herausgegriffen oder aber unterschlagen. Sie hat sich m.a.W. durch und durch politisch – und nicht etwa strafprozeßkonform – verhalten.

3. Das Hauptverfahren

Am 20.November eröffnete das Sondergericht des Obersten Volksgerichts (und zwar in Anwesenheit beider Gerichtshöfe) das Hauptverfahren. Zuerst wurden die zehn Angeklagten vorgeführt und sodann die Anklageschrift der Sonderstaatsanwaltschaft verlesen.

Bei den folgenden Verhandlungen tagten das 1. und das 2.Gericht des Sondergerichts jeweils getrennt.

Der Zweite Gerichtshof eröffnete seine Sitzungen mit einem Verfahren am 23.November, bei dem der oberste Luftwaffenchef Wu Faxian verhört wurde. Weitere Verhandlungen des Ersten Gerichts fanden am 15., 26., 27., 28. und 29.November, am 1., 3., 4., 5., 6., 18., 19., 20. und 22.Dezember statt.

Am häufigsten wurden Wu Faxian sowie der frühere Generalstabschef Huang Yongsheng verhört (viermal bzw. fünfmal).

- Wu Faxian wurde im wesentlichen beschuldigt, auf Geheiß von Lin Biao dessen Sohn, Lin Liguo, zum stellvertretenden Direktor des Büros beim Hauptquartier und zum stellvertretenden Leiter der Operationsabteilung der Luftwaffe ernannt zu haben. Wu ordnete an, daß sämtliche Angelegenheiten der Luftwaffe in Zukunft Lin Liguo zu berichten und von diesem zu genehmigen seien. Lin Biaos Sohn hatte damit de facto Wu Faxian als Luftwaffenchef abgelöst. Wu, eine offensichtlich schwache Persönlichkeit, hatte sich damit zum Werkzeug Lin Biaos machen lassen.
- Jiang Tengjiao, früher Politkommissar der Luftwaffe der Nanjing-Verbände, wurde beschuldigt, an einer von Lin Liguo im März 1971 in Shanghai einberufenen Geheimsitzung teilgenommen zu haben, bei der Einzelheiten eines bewaffneten Staatsstreichs beraten wurden.
- Huang Yongsheng, ehemaliger Generalstabschef der VBA, wurde beschuldigt, kritische Bemerkungen Mao Zedongs über Lin Biao an den Kritisierten weitergegeben und diesen damit zum Staatsstreich und zur Ermordung Maos motiviert zu haben. Außerdem habe er an der Vorbereitung des Staatsstreichs mitgewirkt. Dieser letztere Vorwurf traf auch die beiden anderen Mitangeklagten, Li Zuopeng (ehemals stellvertretender Generalstabschef und Politkommissar der Marine der VBA) sowie Qiu Huizuo (ehemals stellvertretender Generalstabschef und Leiter der Hauptverwaltung der Logistik).

Das Erste Gericht des Sondergerichts begann seine Vernandlungen einen Tag später, nämlich am 24.November. Weitere Verhandlungen fanden am 27., 28. und 29.November, am 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., 13., 18., 19., 20., 23. und 29.Dezember statt. Jiang Qing wurde an insgesamt sechs Tagen verhört.

Die ersten Verhöre drehten sich im wesentlichen um Ereignisse des 17.0ktober 1974. Mao Zedong hatte damals – im Zu-

sammenhang mit dem IV.Nationalen Volkskongreß – Deng Xiaoping als 1.stellvertretenden Ministerpräsidenten des Staatsrats vorgeschlagen. Jiang Qing rief daraufhin die drei anderen Mitglieder der "Viererbande" zu einer Anti-Deng-Sitzung ein, bei der beschlossen wurde, Wang Hongwen nach Changsha zu schicken, um den dort krank daniederliegenden Mao von seinem Entschluß abzubringen.

Es kam auch zu Gegenüberstellungen der Angeklagten. Beispielsweise hatte Wang Hongwen über Komplexe auszusagen, an die sich Jiang Qing "nicht mehr erinnerte" – eine für beide Seiten offensichtlich höchst peinliche Prozedur.

Das Verfahren gegen Chen Boda, den früheren Sekretär Maos, der es zugleich zum Politbüromitglied gebracht hatte, war vom Verfahren gegen die "Viererbande" abgehoben. Ihm wurde vor allem eine Verschärfung und Ausweitung der Liu- Shaoqi-Kampagne sowie widerrechtliches Vorgehen gegen die Parteiorganisation von Osthebei vorgeworfen. Chen Boda sei an der Verfolgung von immerhin 84.000 Menschen schuld, von denen 2.955 ums Leben kamen.

Bei den Sitzungen vom 6. bis 13.0ktober ging es um Kaderverfolgungen durch die "Viererbande". Jiang Qing habe vor allem solche Parteimitglieder ins Visier genommen, die über ihre Vergangenheit in den dreißiger Jahren Bescheid wußten.

Die Verfahren vom 6. und 13.Dezember gegen Zhang Chunqiao und Wang Hongwen behandelten die "bewaffnete Rebellion in Shanghai" von 1968 und den Aufbau einer Stadtmiliz, die nicht der Armee, sondern unmittelbar dem von Zhang und Wang beherrschten Stadtparteikomitee unterstehen sollte.

Yao Wenyuan, der am 8., 12. und 19.Dezember vor dem Tribunal stand, wurde vor allem der journalistischen Hetze in den Jahren 1974 und 1976 gegen hohe und höchste Parteikader, u.a. gegen Zhou Enlai, beschuldigt.

Die meisten dieser Vernehmungen, die übrigens auf Film aufgenommen und dann in Hongkong vertrieben wurden, bestanden aus Kreuzverhören zwischen Vernehmungsgericht (shenpanting) und Staatsanwaltschaft. Dazwischen wurden Tonbänder vorgespielt, "korrigierte" Anweisungen sowie Dokumente unterbreitet und Zeugen vorgeführt.

Das Hauptverfahren war der wohl am korrektesten geführte Teil des gesamten Prozesses.

Wie in §113 StPO vorgeschrieben, wurde vom Gericht nach Aufrufung des Falls die Namensliste der Kammermitglieder, der Protokollführer, der Ankläger und der Verteidiger verkündet. Allerdings versäumte es das Gericht, die Parteien über ihr Recht aufzuklären, Mitglieder des Gerichts oder der Anklage abzulehnen (§113 StPO). Über das Recht auf Verteidigung waren die Angeklagten bereits bei der Überreichung der Anklageschrift aufgeklärt worden. Nur ein Teil der Angeklagten hatte sich für einen Verteidiger entschieden. Insgesamt waren im Prozeβ zehn Rechtsanwälte aufgeboten. Die Auftraggeber waren Chen Boda, Wu Faxian, Li Zuopeng und Jiang Tengjiao. Yao Wenyuan bekam auf Antrag sogar zwei Anwälte zugewiesen. Das Sondergericht hatte den Angeklagten eine Reihe von Rechtsanwälten aus Beijing, Shanghai, Wuhan und Xi'an vorgeschlagen. Diese standen seit dem 13. November in Kontakt mit den Angeklagten.

Jiang Qing hatte bei der Obergabe am 10.0ktober die Möglichkeit angedeutet, daß sie vielleicht einen Rechtsanwalt heranziehen wolle. Das Gericht hatte sodann bei zwei Gelegenheiten drei Anwälte für sie bestellt, doch war es dann am Ende doch zu keiner Einigung zwischen der Angeklagten und den Anwälten gekommen. Jiang Qing hatte von ihnen angeblich verlangt, an ihrer Stelle vor dem Gericht zu sprechen und die Fragen zu beantworten. Die Anwälte hätten jedoch dieses Ansinnen abgelehnt, da es nach dem Gesetz unzulässig sei. Pflicht des Anwalts sei es, auf der Basis von Tatsachen und Gesetzen die legitimen Rechte und Interessen eines Klienten zu schützen, nicht jedoch, an seiner Stelle aufzutreten und die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten. Daraufhin habe Jiang Qing die anwaltliche Vertretung abgelehnt. Die übrigen vier Angeklagten hatten keine Anträge auf Beiordnung eines Verteidigers gestellt (7).

Die erste Verhandlung am 20.November, bei der die Anklageschrift verlesen wurde, fand in Anwesenheit beider Sondergerichte und beider Sonderstaatsanwaltschaften statt.

Wegen dieser Zusammenlegung konnte die Vernehmung auch nicht sogleich nach Verlesung der Anklageschrift beginnen, sondern ließ noch einige Tage auf sich warten. Dies dürfte jedoch kein Verstoß gegen §114 StPO sein, der offensichtlich nur die Reihenfolge des Prozeßvorgangs (zuerst Verlesung der Anklageschrift, dann erst Beginn der Vernehmung) regelt.

Im weiteren Verlauf hielten sich die beiden Tribunale genau an die Formvorschriften der StPO, indem sie (wie es ja auch den Filmen zu sehen war) die Zeugen auf ihre Wahrheitspflicht verwiesen. Parteien und Verteidiger konnten Fragen an die Zeugen richten (§115); die Angeklagten wurden aufgefordert, zu den unterbreiteten Tatsachen und Beweismitteln Stellung zu nehmen. Die Aussageprotokolle der bei Gericht nicht erschienenen Zeugen, Prüfungsberichte und andere Beweisdokumente wurden von Vorlesern (offensichtlich Rundfunksprechern) verlesen; die Parteien durften dazu Stellung nehmen (§116 StPO). Auch die Entfernung Jiang Qings aus dem Gerichtssaal, die durch ihre Zwischenrufe (sie bezeichnete die Richter als "Faschisten") die "Gerichtsordnung störte", war ordnungsgemäß (§119). Der Richter war auch dazu berechtigt, Jiang Qing darauf hinzuweisen, daß sie durch die Beleidigung des Gerichts eine neue Straftat begehe (§119 StPO).

Auch die Plädoyers waren in Ordnung. Nach Prüfung der Fakten und Aussagen durch das Gericht, die sich über Tage hinzog, folgten jeweils die Plädoyers der Staatsanwaltschaft und der Verteidiger. Auch den Angeklagten wurde Gelegenheit zu einem Schlußwort gegeben, das sich im Falle Huang Yongshengs über mehrere Stunden hinzog. Jeder, auch der "trotzig schweigende" Zhang Chunqiao, der während des gesamten Prozesses kein Wort gesagt hatte, wurde über sein Recht auf ein "Letztes Wort" belehrt (§118).

Die Anwälte beschränkten sich keineswegs, wie manchmal von der westlichen Presse berichtet, auf die Bitte an das Gericht, Milde walten zu lassen, sondern brachten durchaus substantielle Punkte vor. Sie leugneten zwar in keinem einzigen Fall die von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten Gesamttatbestände, argumentierten aber beispielsweise im Falle Jiang Tengjiaos auf Befehlsnotstand. Jiang habe unter dem Kommando Lin Biaos gestanden und habe die direkten Anweisungen Lin Liguos befolgt. Im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen Shanghaier Literaten am 9.0ktober 1966 sei Jiang Tengjiao von Jiang Qing hinters Licht geführt worden, da er über die näheren Umstände nicht unterrichtet war. Offensichtlich wollte die Verteidigung darauf hinweisen, da β Jiang Tengjiao hier nur als Werkzeug gedient habe. Auch ein Fall von "Rücktritt" wird - ohne daß hiervon ausdrücklich die Rede ist - nahegelegt: Jiang Tengjiao habe, noch ehe man vom Flugzeugabsturz Lin Biaos erfuhr, dessen verbrecherisches Vorgehen aus eigener Initiative entlarvt. Überdies zeige er Reue und verdiene deshalb Milde. Befehlsnotstand,

Opfer als Werkzeug der Straftat eines anderen, Rücktritt und Reue – fürwahr, ein solches Plädoyer kann sich sehen lassen (8).

Außer Huang Yongsheng bekannten sich die angeklagten Militärs schuldig und erklärten, nichts weiteres zu ihrer Verteidigung sagen zu wollen.

Schuldig bekannten sich auch Chen Boda, Wang Hongwen und Yao Wenyuan. Im Falle Yaos suchte die Verteidigung die Schuld auf Jiang Qing abzuwalzen: Yao habe auf deren Geheiß gehandelt (war damit etwa das Argument des Befehlsnotstandes angesprochen?). Yao betonte allerdings, daß er nur Fehler, nicht jedoch Verbrechen begangen habe. Im Gegensatz zu vier militärischen und zwei zivilen Angeklagten zeigte er damit keine "Reue" im eigentlichen Sinne.

Dies also war das Ergebnis: Sechs der Angeklagten gaben alle ihnen vorgeworfenen Taten zu und zeigten Reue; einer zeigte Reue, leugnete allerdings seine Rolle als Haupttäter (Huang Yongsheng); einer räumte die Vorwürfe ein, zeigte aber keine Reue (Yao Wenyuan), und zwei gaben der Anklage weder recht noch zeigten sie Reue (Zhang Chunqiao und Jiang Qing). Der erstere reagierte auf alle Vorwürfe mit Schweigen, die letztere mit Beschimpfungen des Gerichts sowie mit dem Hinweis darauf, daß sie in allem gemäß den Anweisungen Mao Zedongs gehandelt habe. Die Anklage konterte diesen Versuch, Mao Zedong mit in den Prozeß hereinzuziehen, mit dem Gegenargument, daß Mao sich stets von den Verfehlungen Jiang Qings distanziert habe. Am 17.Juli 1974 habe er z.B. auf einer Sitzung des Politbüros gesagt, Jiang Qing spreche nicht für ihn, sondern nur für sich selbst. Am 23.Dezember 1974 habe er sie ermahnt, nicht so großspurig in der Öffentlichkeit aufzutreten, auf Dokumente keine Anweisungen zu schreiben und nicht eine eigene Regierung zu bilden, usw. usw. (9). Gut: Mao Zedong konnte als Verstorbener zwar nicht angeklagt werden, doch hatte er mit all den "Verschwörungen" und Kaderverfolgungen wirklich nichts zu tun? War er den Machenschaften seiner Ehefrau gegenüber wirklich so machtlos, daß er sie nicht zu bremsen vermochte?

Sechs Verfahrensfehler sind dem Sondergericht im Verlauf des Hauptverfahrens anzukreiden:

- a) Ober die Verletzung des §113 StPO wurde oben bereits gesprochen.
- b) Mangelnde Öffentlichkeit: Gemäß §111 StPO hat die Verhandlung grundsätzlich öffentlich stattzufinden. Stehen allerdings Staats- und persönliche Geheimnisse zur Debatte, so kann auch nichtöffentlich vorgegangen werden. Allerdings hat das zuständige Gericht dann den Grund für die Nichtöffentlichkeit bekanntzugeben. Eine solche Ausnahmeerklärung wurde nicht abgegeben; vielmehr ging das Sondergericht offensichtlich von der Oberzeugung aus, daß die Offentlichkeit gewahrt sei. Man hatte nämlich - der Kapazität des Gerichtssaals entsprechend - zu jeder Sitzung je 880 Vertreter aus Provinzen, Autonomen Gebieten, regierungsunmittelbaren Städten und aus Institutionen beim ZK, aus Staatsorganen der zentralen Regierung, Massenorganisationen, Demokratischen Parteien und der chinesischen VBA bestellt, unter denen auch viele Opfer der "Zehnerbande" waren. Außerdem wurden Teile des Prozesses durch das zentrale Fernsehen nicht nur innerhalb Chinas, sondern über die ganze Welt verbreitet.

Es gab m.a.W. keine x-beliebige, sondern eben nur eine gefilterte Öffentlichkeit. Der Sinn der "Öffentlichkeit" besteht aber, zumindest nach westlichen Vorstellungen, darin, jedermann – aber wirklich auch jedermann – den Zugang zum Prozeß zu ermöglichen, soweit die Räumlichkeiten ausreichen. Ratio legis ist der Kontrollgedanke. Sollte dies in China anders sein?

Wohlgemerkt: Die "Offentlichkeit" ist nicht deshalb verletzt, weil keine ausländischen Journalisten zugelassen wurden, sondern deshalb, weil nicht der chinesische Herr Jedermann Eingang gefunden hat.

c) Verstoß gegen den Grundsatz "in dubio pro reo": An mehreren Stellen heißt es, daß "Jiang Qing keine Tatsachen oder Materialien zum Beweis ihrer angeblichen Schuldlosigkeit anführen konnte" (andere Version: Sie "kann die Verantwortung für ihre Verbrechen nicht von sich weisen") (10). Die Vermutung des Außenstehenden, daß es sich hier um ein klares "in dubio contra reum" handle, wird bestätigt durch Aussagen des oben bereits erwähnten Juristen Wang Hanbin, der meinte, daß "wir nicht das in manchen Ländern praktizierte Prinzip der Annahme der Schuldlosigkeit haben". Nach der chinesischen Strafprozeßordnung bedeute das Klageverfahren weder Annahme von Schuld noch Annahme von Schuldlosigkeit; vielmehr gehe man von den Tatsachen aus und betrachte die Gesetze als Richtschnur. "Wir ziehen nicht aus Hypothesen Schlußfolgerungen, sondern fußen auf den Tatsachen. Der Schwerpunkt liegt auf Beweismaterial, Untersuchung und Nachforschung. Geständnissen darf nicht ohne weiteres Glauben geschenkt werden" (11).

Solche Aussagen sind anzuzweifeln: Auch in westlichen Strafprozeßordnungen, die von einem strengen "in dubio pro reo"-Prinzip ausgehen, ist es ja unbestritten, daß ein Urteil sich auf Tatsachen und Beweise zu stützen hat. Diese Tatsachen und Beweise sind von der Staatsanwaltschaft einzubringen. Reichen sie jedoch nicht aus, darf der Angeklagte unter keinen Umständen verurteilt werden. Sollte dies in China wirklich anders sein!?

d) "Schattenprozesse"

Befremdend auf den westlichen Beobachter wirken auch Äußerungen von Staats- und Parteifunktionären, die das Urteil des Gerichts praktisch vorwegnehmen - oder aber Karikaturen in offiziellen Partei- und Regierungszeitungen, in denen die Angeklagten schon lange vor Urteilsverkündung in Särge gestoßen oder "auf den Müllhaufen gekippt" werden. Parallel zum Prozeß wurde auf staatlichen Beijinger Bühnen ein Stück über die Intrigen Lin Biaos und Jiang Qings gegeben. Das Theaterstück endet damit, daß die Verbrecher mit gebeugtem Kopf verschwinden. Eine Ansagerin verkündet: "Genossen, der Rest folgt in einem späteren Stück." Hier wird die Bühne zum Tribunal.

Auch hierzu gibt Wang Hanbin eine Erläuterung: Das Justizwesen sei von Land zu Land verschieden. In manchen Ländern dürften Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen nicht darüber sprechen, ob sie einen Angeklagten für schuldig hielten oder nicht, bevor nicht das Gericht ein Urteil gefällt hat. In anderen Ländern sei das nicht so – z.B. auch nicht in China. Wörtlich: "Wenn die Haupttäter vor der Verurteilung durch das Gericht bereits in den Zeitungen und in Rundfunk- und Fernsehsendungen als schuldig bezeichnet wurden, bedeutet dies natürlich nicht, daß sie bereits juristisch verurteilt waren. Ob sie nach dem Gesetz Straftaten begangen haben und welches Strafmaß zuerkannt werden soll, muß vom Gericht nach den Tatsachen und dem Gesetz beurteilt werden" (12).

Hier muß sich Wang entgegenhalten lassen, daß in China, wo ja eine Dreiteilung der Gewalten ausdrücklich abgelehnt wird und wo die Partei bekannterweise nicht nur auf Fernsehen, Presse und Rundfunk, sondern gleichermaßen auf das Gerichtswesen Einfluß hat, eine gefährliche Vermengung von Propaganda, allgemeiner Politik und Rechtsprechung eintritt. Was

sollen all die diffizilen Regelungen des StGB und vor allem der Strafprozeßordnungen, wenn am Ende dann doch nur politisch geurteilt wird und das Recht lediglich einer Bemäntelung längst vorgefaßter Urteile dient?

- e) Der Eindruck der Parteilichkeit des Gerichts wird auch noch durch die verwendete Terminologie bestärkt, die sich vor allem dem Betrachter des dreistündigen Dokumentationsfilms offenbart. Verlesen wurden bei dem Prozeß nicht etwawie es nach der StPO hätte heißen müssen "Beweismittel" (zhengming anjian), sondern "Entlarvungen" (jielu). Die Angeklagten wurden zum Teil, wie es rechtmäßig ist, als "Angeklagte" (beigaoren) angesprochen, zum Teil aber auch als "Ihr Konterrevolutionäre" (nimen fandongpai).
- f) Das Recht der Anklage steht ferner nur der Staatsanwaltschaft zu oder aber gemäß §§126-128 StPO einem Privatkläger, der vom Gericht allerdings als solcher zugelassen sein muß. Es ist nicht angängig, auch einen Zeugen in diese Rolle hineinwachsen zu lassen. Dies aber ist zumindest im Falle des Kochs von Liu Shaoqi anzukreiden, der in menschlich verständlicher Erregung und bewegt von der Schilderung des damals Erlebten aus einem Zeugen plötzlich zum Ankläger wurde. Das Gericht hätte dieser Entwicklung Einhalt gebieten müssen. Statt dessen durfte der Zeuge nicht nur ungehindert zu Ende sprechen, sondern wurde obendrein noch filmisch festgehalten.

4. Das Urteil

Nach 42 Sitzungen, in deren Verlauf 49 Zeugen vernommen und 873 Dokumente vorgelegt worden waren, wurde am 25. Januar 1981 das Urteil verkündigt. Dabei gab es zwei Todesurteile (gegen Jiang Qing und Zhang), ein Urteil auf lebenslänglich (Wang Hongwen) und sieben begrenzte Gefängnisstrafen, nämlich 20 Jahre für Yao Wenyuan, 18 Jahre (für Chen Boda, Huang Yongsheng und Jiang Tengjiao), 17 Jahre (für Wu Faxian und Li Zuopeng) und 16 Jahre für Qiu Huizu. Im Falle Jiang Qings zog das Gericht die §§98, 92, 102 und 138 StGB heran (13). Zitiert wurden ferner die §§90, 92, 93, 98, 101, 102, 103, 138 sowie die §§20, 43, 52, 53 und 64 StGB.

An diesem Urteil fällt einmal seine Milde auf. Während die chinesische Justiz bisher mit Todesurteilen durchaus nicht sparsam war (vor allem in Fällen von gewöhnlichem Mord und Vergewaltigung), haben die Angeklagten, denen ja zigtausendfache Verfolgung, Folterung und Mord aus politischen Motiven vorgeworfen wurde, insgesamt nur zwei Todesurteile hinnehmen müssen – und diese wurden obendrein auch noch mit aufschiebender Wirkung verkündet.

Yao Wenyuan, der "chinesische Goebbels", wie er häufig in den offiziellen Organen genannt wird, ist für seine unzähligen Entstellungen und Verleumdungen, die politische Verfolgung und politischen Mord überhaupt erst ermöglicht oder nachträglich gerechtfertigt haben, nicht viel schlimmer davongekommen, als beilspielsweise der Dissident Wei Jingsheng, der im Herbst 1979 wegen ein paar Flugblättern und Wandzeitungen, auf denen ja nicht mehr verlangt wurde als die Wiederherstellung wirklich sozialistischer Zustände in China, zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt wurde!

Im Falle Jiang Qings und Zhang Chunqiaos gar wurde der Vollzug der Todesstrafe auf zwei Jahre – vermutlich aber für immer – ausgesetzt. Es gibt einen Witz, in dem der Held seinen Widersacher mit folgenden Worten beschimpft: "Mein Herr, Sie haben meine Eltern und meine Kinder ermordet, Sie haben meine Frau vergewaltigt und mein Haus niedergebrannt – ich warne Sie, mein Herr, gehen Sie nicht zu weit!" Analog dazu

müßte man fragen, welcher Verbrechen sich Jiang Qing eigentlich noch hätte schuldig machen sollen, um keinen Aufschub gewährt zu bekommen. Zweijähriger Aufschub ist nach dem Sinn der §§43, 46 und 69 (!) StGB außerdem nur dann zu gewähren, wenn der Verurteilte seine Tat wirklich bereut hat und wenn zu erwarten steht, daß er durch vorbildliches Verhalten einen Teil seiner Schuld wiedergutmacht. Jiang Qing und Zhang Chunqiao haben ihr Vorgehen weder bereut noch steht zu erwarten, daß sie sühnebereit sind.

Sowohl die - an den Vorwürfen gemessen - milden Strafen im Falle der acht anderen Angeklagten als auch der Vollzugsaufschub zeigen, daß es in China zwei Arten von Angeklagten zu geben scheint: einfache Täter aus dem Volk und privilegierte Täter aus der Führung. Schon im kaiserlichen China waren solche Abstufungen üblich. Damals gab es die sog. "8 Privilegierungen" (bayi), die sich bis zur Zhou-Dynastie zurückverfolgen lassen und die auf einer Reihe von Werten beruhen, die der traditionellen chinesischen Gesellschaft von Anfang an innewohnten. Die wichtigsten dieser Kriterien waren: Verwandtschaft mit dem Kaiser (Jiang Qing, Yao Wenyuan!); langjähriger Dienst gegenüber der kaiserlichen Familie (Parallelen?); Verdienste um den Staat; Weisheit, Eignung (zu besonderen Kriegs- und Verwaltungsdiensten), Pflichtbewußtsein, Würde (hoher Adel und Beamtenrang) sowie Gastrecht (14).

Die milden Urteile zeigen überdies ein weiteres Mal, daß hier nicht juristische, sondern rein politische Gesichtspunkte im Spiel waren und daß die letzte Entscheidung nicht vom Gericht, sondern vom Politbüro getroffen worden war.

Entscheidende Erwägungen materiellrechtlicher Art sind vom Gericht entweder nicht richtig oder aber überhaupt nicht angestellt worden.

a) Da ist zunächst die <u>Tatbestandsmäßigkeit</u> der zur Debatte stehenden Straftaten. Wie oben bereits erwähnt, passen die Tatbestände der Regelungen über Konterrevolutionäre von 1951 nicht auf die Taten der "Zehnerbande". Bei den damaligen Bestimmungen war an frühere Guomindang- Funktionäre und -Anhänger, an "bourgeoise Elemente" und an alle Arten äußerer Feinde gedacht, wie sie bei einem revolutionären Umbruch nun einmal gefürchtet werden. Niemand hätte 1951 an eine Machtusurpation aus den eigenen Reihen der Revolutionäre oder gar aus der engsten Umgebung des Parteivorsitzenden gedacht! (Einzelheiten zu den Tatbeständen von 1951 oben 2). Es lagen also keine tatbestandsmäßigen Straftaten vor, die gemäß §9 des StGB vom Juli 1979 hätten verfolgt werden können.

Nun muß man allerdings einräumen, daß Straftaten krimineller Natur auch in den dreißig Jahren vor dem Erlaß des StGB keineswegs ohne Strafe geblieben sind. Für die Verfolgung solcher Taten gab es aber, wie gesagt, wenn man einmal vom Ordnungswidrigkeitengesetz von 1957 und von den beiden Regelungen gegen Konterrevolutionäre in den Jahren 1951 und 1952 (in letzteren Bestimmungen ist nur von Verfolgungsmodalitäten, nicht jedoch von Tatbeständen die Rede) absieht, keine Strafrechtsregelungen, die als "lex" im Sinne des "nulla poena sine lege" betrachtet werden könnten.

b) Selbst wenn man aber einmal die Tatbestandsmäßigkeit verschiedener Tatkomplexe unterstellt, hätte man doch zumindest die <u>Rechtswidrigkeit</u> des Tuns genauer prüfen müssen. Nicht ganz zu Unrecht beriefen sich ja sämtliche Angeklagten (mit Ausnahme des "trotzig schweigenden" Zhang Chunqiao) immer wieder darauf, daß sie ZK-Beschlüsse durchgeführt oder in Obereinstimmung mit dem Willen des "Vorsitzenden" gehandelt hätten. Man sollte ja nicht vergessen, daß es seit dem 11.Plenum des VIII.ZK, das am 1.August 1966 zusammentrat, einen "16- Punkte-Beschluß" (vom 8.August) gab, in dem Ziele

und Methoden der Kulturrevolution definiert und den kulturrevolutionären Aktionen grünes Licht gegeben worden war. Die Gewaltmaßnahmen gegen die etablierte Schicht von Technokraten, die Ausschreitungen gegen ausländische Botschaften (die übrigens in den Anklagepunkten überhaupt nicht aufgeführt worden waren!) und das offene Vorgehen gegen den Staatspräsidenten Liu Shaoqi sowie gegen KP-Generalsekretär Deng Xiaoping waren also politisch abgesichert. Auch die heutige Führung ist hier eine Gefangene des leninistischen Parteiund Staatsdenkens, das in der Volksrepublik ja jahrzehntelang auf der Prämisse beruhte, daß die Partei immer recht hat. Ganz bestimmt stand Mao Zedong hinter den August-Beschlüssen von 1966 und hinter den meisten der daraus sich ergebenden Konsequenzen, u.a. auch der Verfolgung Liu Shaogis und Deng Xiaopings. Selbst der vielgepriesene Ministerpräsident Zhou Enlai verhielt sich den damaligen Vorgangen gegenüber, wenigstens nach außen hin, affirmativ, schwenkte das kleine rote Buch und trat gegen die Vorgange zumindest äußerlich nicht auf, auch wenn er hinter den Kulissen zu retten versuchte, was nur immer ging.

Zumindest äußerlich schienen die Vorgänge also legitim zu sein.

Die Art und Weise der Durchführung freilich (beispielsweise das verschärfte Verhör gegen einen im Sterben liegenden krebskranken Anhänger Lius) war manchmal so unmenschlich, daß das Problem des "gesetzlichen Unrechts", das gerade im Zusammenhang mit der Aufarbeitung nationalsozialistischer Verbrechen im Deutschland der Nachkriegszeit eine so große Rolle gespielt hatte, auch im kulturrevolutionären Kontext auftaucht.

Die "Rechtmäßigkeit" des Vorgehens der Kulturrevolutionäre hätte letztlich zumindest aus zwei Erwägungen heraus bestritten werden können, nämlich einmal aus diesem Gesichtspunkt des "gesetzlichen Unrechts", das zumindest dann gegeben ist, wenn die menschliche Würde mit Füßen getreten wird (hier trifft man auf ein Grunddilemma der Rechtsproblematik im Zeichen des Klassenkampfs: Ist klassenkämpferisches Vorgehen, das so weit geht, daß man den Gegner "wie eine Ratte verfolgt, auf die jedermann einschlägt, bis sie schließlich tot ist", nicht überhaupt eine Ent-"Würdigung" des Menschen, die das Individium zum reinen Objekt stempelt und die damit jedes Recht, das eine solche Verfolgung zuläßt, überhaupt zum Unrecht stempelt?).

Zum anderen wäre zu bedenken, ob das damalige ZK, das ja praktisch durch einen Staatsstreich – oder besser "Parteistreich" – an die Macht gekommen war, überhaupt legale Beschlüsse fassen konnte. Immerhin hatte sich dieses "kulturrevolutionäre" ZK an die Stelle des von Liu- Shaoqi-Leuten beherrschte ZK gesetzt. Leider stand Mao Zedong auch hier wieder an der Spitze der Kulturrevolutionäre, so daß man den Vorsitzenden hier entweder als Negativfigur mit in den Prozeß hätte hereinziehen müssen – oder doch besser die Finger von ihm ließ.

c) Auch die <u>Schuldfrage</u> wurde in der 1 1/2stündigen Urteilsbegründung mit ihrem 14.000-Zeichen-Text (15) nicht erläutert. Geht man davon aus, daß die Ausführung von ZK- Beschlüssen oder aber von Weisungen des "Vorsitzenden" rechtmäßig war, so hätte man einen Teil der Angeklagten schon wegen mangelnder Rechtswidrigkeit nicht verurteilen dürfen von der Tatbestandsmäßigkeit, wie gesagt, ganz zu schweigen. Käme man andererseits zu dem Ergebnis, daß die Beschlüsse oder ihre Durchführung – rechtswidrig waren, so wäre die Frage zu prüfen gewesen, ob hier nicht mangelndes Unrechtsbewußtsein oder aber Befehlsnotstand – also letztlich Schuldlosigkeit – vorgelegen haben. Zumindest typische "Be-

fehlsempfänger" vom Schlage etwa eines Wu Faxian folgten "ihrem" Chef, Lin Biao, aufs Wort; was Yao Wenyuan, Wang Hongwen und Chen Boda anbetraf, so hatten sie bei ihrem Vorgehen Parteibeschlüsse im Rücken, die zumindest von Mao Zedong - und zum Teil auch äußerlich von Persönlichkeiten wie Zhou Enlai - mitgetragen waren. Wie hätte ihnen da die Rechtswidrigkeit ihres Tuns bewußt werden sollen!? Selbst Jiang Qing beruft sich auf eine Art Werkzeugfunktion gegenüber Mao. Bei ihr allerdings muß selbst der Gutgläubigste zu zweifeln beginnen. Läßt man die politischen Ereignisse der Jahre 1966 bis 1976 Revue passieren, so beginnt man sich zu fragen, wo damals eigentlich die wirkliche Macht in China lag: bei Zhou Enlai oder beim todkranken und gelähmten Mao, der in den letzten Jahren nicht einmal mehr sprechen, geschweige denn politisch agieren konnte. War es nicht Jiang Qing, die unter Ausnutzung ihrer Sonderposition gegenüber dem Vorsitzenden den gesamten Schein der Legitimität auf sich zu ziehen wußte? War sie wirklich nur Assistentin des Vorsitzenden oder hatte sie nicht etwa die geborgte Macht inne, die sie zusammen mit ihren engsten Vertrauten, vor allem mit Zhang Chunqiao, zu nutzen wußte?

Differenzierungen dieser Art mag das Gericht zwar im stillen angestellt haben – in der Urteilsbegründung jedenfalls kamen sie nicht zum Ausdruck. Auch hier wird wiederum deutlich: Es handelte sich um einen politischen, nicht um einen Kriminal-Prozeß.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kann man davon ausgehen, daß die Urteile, so wie sie dann letztlich vom Gericht verkündigt wurden, Ergebnisse von Politbüroberatungen waren. Gerade in den letzten Monaten des Jahres 1980 hatte es zahlreiche Diskussionen über die Unabhängigkeit der Gerichte gegeben, die gewahrt bleiben müsse, wenn mit der sozialistischen Legalität wirklich ernst gemacht werden und nicht ein Parteigremium, sondern das Recht das letzte Wort behalten sollte. Diesem Unabhängigkeitsgedanken wurde durch den so modellhaft gewordenen Prozeß eine harte Abfuhr erteilt.

5. Zusammenfassende Bewertung

Summiert man die oben im einzelnen aufgeführten Fehler, so kommt man auf nicht weniger als neun Verstöße gegen die Strafprozeßordnung und drei Verstöße gegen das Strafgesetzbuch. In Deutschland könnte ein solches Verfahren der Revision nie und nimmer standhalten; in China läßt man es erst gar nicht zur Revision kommen. Den Angeklagten stehen keine Rechtsmittel zu – auch hier ein Verstoß gegen den Geist der Strafprozeßordnung.

Zwei Fragen stellen sich dem außenstehenden Beobachter: Handelte es sich bei dem Verfahren um einen politischen oder um einen Kriminal- Prozeß und war das Verfahren - von den rechtlichen Verstößen einmal ganz abgesehen - überhaupt sinnvoll?

a) Formell war das Verfahren als Kriminal-Prozeß angelegt. Alle 48 Tatkomplexe betrafen in der Tat Vorgänge, die nach dem <u>heutigen</u> StGB ohne Zweifel strafrechtsrelevant sind.

Gleichwohl wurde das Strafverfahren vom Politverfahren schnell eingeholt und schließlich völlig überlagert: Dies zeigte sich nicht nur vor dem Hintergrund der politischen Landschaft: Der Prozeß war Höhepunkt umfassender Säuberungsund Rehabilitierungsvorgänge. Noch am Vorabend des Prozesses hatte das ZK beispielsweise den postumen Parteiausschluß von Kang Sheng und Xie Fuzhi bekanntgegeben, die beide beschuldigt wurden, an dem Komplott Lin Biaos und Jiang Qings teil-

genommen zu haben. Der zutiefst politische Charakter des Verfahrens offenbarte sich ferner in der Anwendung des Opportunitätsprinzips, das Tatkomplexe wie die Ereignisse vom Januar 1967 und vom April 1976 aus politischen Erwägungen heraus wegließ, also äußerst selektiv vorging, ferner im Stil der Verhandlungsführung (vgl. das obige Kapitel über die verwendete Terminologie) und in den Karikaturen, Schauspielen und Parteiführerreden am Rande des Prozesses, die deutlich machten, daß die Urteile praktisch schon gefaßt waren, lange ehe das gerichtliche Urteil verkündigt wurde. Im übrigen zeigte auch die zeitweilige - wahrscheinlich aber endgültige - Aufschiebung der Todesstrafe gegen Jiang Qing, die alle nur erdenklichen Verbrechen begangen und auch keinerlei Reue gezeigt hatte, zutiefst politisches Kalkül. Die Ehefrau Mao Zedongs vor ein Erschießungskommando zu stellen - dies hieße nicht nur, ein Quasi-Todesurteil gegen den ehemaligen Vorsitzenden zu vollziehen, sondern darüber hinaus auch eine Märtyrerin zu schaffen. I.ü. wurde noch sauber "arbeitsteilig" vorgegangen: Mao hatte die "Fehler", die "Bande" aber die "Verbrechen" begangen!

Es handelte sich m.a.W. nicht um einen Strafprozeß, sondern um einen Politprozeß in strafprozessualem Gewande.

b) Damit aber taucht die zweite Frage auf: War es überhaupt sinnvoll, den Prozeß zu führen?

Bedenkt man, wie skrupellos die Angeklagten jahrelang Bürger bespitzelt, falsche Anklagen fabriziert, Geständnisse erpreßt, Zeugen bearbeitet und willkürliche Urteile gefällt hatten, so war der gegen sie geführte Prozeß geradezu ein Musterbeispiel an Fairness und Korrektheit. Viel Dank werden Richter, Staatsanwaltschaft und Parteiführung dafür freilich nicht ernten.

- Was die breite Bevölkerung anbelangt, so hätte sie ein schärferes Vorgehen eine Art moderner "Vierteilung" und ein gerüttelt Maß an Rache für durchaus angebracht gehalten. Danach hätte das Gericht also eher zu wenig als zu viel gegen die neuen Gesetze verstoßen.
- Betrachtet man andererseits das Verfahren aus der Sicht der "sozialistischen Legalität", die ja in der StPO und dem StGB Form annehmen und anstelle der früheren Willkür treten sollte, so war der Prozeß ein Trauerspiel.

Obendrein hat das so groß aufgemachte Verfahren höchstwahrscheinlich Modellwirkung – Modellwirkung nicht nur für die Nachfolgeprozesse gegen lokale Kulturrevolutionäre in Shanghai, Nanjing, Guangdong, Kunming und Harbin (dort begannen im Januar 1981 die ersten dieser Folgeverfahren), sondern vor allem für die Anwendung der StPO und des StGB schlechthin. Beiden Gesetzen hat man keinen guten Dienst erwiesen. Sollten sie wirklich während der nächsten Jahre und Jahrzehnte maßgebend sein, so hätte an ihrer Wiege wahrhaft kein guter Geist gestanden! Laxheit in Verfahrensfragen ist der erste Schritt zur Willkür und zu einem selektiven Umgang mit der "sozialistischen Legalität".

Hätte man also nicht besser auf einen Prozeß im juristischen Gewand verzichtet?! Das Amtsprinzip gebietet es zwar, daß Straftaten durch die Staatsanwaltschaft zur Anklage kommen. Andererseits unterlagen jedoch die Straftaten tatbestandsmäßig nicht dem Strafrecht, da es z.Zt. der Tatbegehung die neuen StGB-Tatbestände noch nicht gab und da auch die alten Regelungen über Konterrevolutionäre aus dem Jahre 1951 auf die zur Debatte stehenden Taten so gut wie unanwendbar sind. Die Tatbestände von damals hätten auch nicht "im großen und ganzen" angewendet werden sollen. Es war ja gerade das heute so viel beklagte - Hauptübel der vergangenen 30 Jahre,

daß man Urteile über den Daumen peilte, statt sie auf eine solide rechtliche Grundlage zu stellen. Man hätte in dieser heiklen Situation also lieber den kleineren Verstoß gegen das Akkusationsprinzip in Kauf nehmen sollen, als den großen Verstoß der Verletzung zahlreicher Bestimmungen der neuen StPO und des StGB zu riskieren. Zwischen 1976 und Dezember 1978 war die "Viererbande" ohnehin einem landesweiten Kritikprozeß und einer Auslichtung ihrer Reihen unterzogen worden. Man hätte es bei dieser politischen Säuberung bewenden lassen sollen – so menschlich-verständlich der Ruf nach dem Richter auch gewesen sein mag!

Anmerkungen

- 1) XNA, 27., 28. und 29.9.80.
- 2) BRu 1980, Nr. 40, S. 4.
- Das längliche Anklagedokument ist abgedruckt in BRu 1980, Nr.48, S.8-28.
- 4) RMRB, 30.11.80.
- 5) BRu 1981, Nr.2, S.21 f.
- 6) BRu 1981, Nr.1, S.3 f.
- 7) BRu 1980, Nr.48, S.4 f.
- 8) BRu 1980, Nr.50, S.20.
- 9) BRu 1981, Nr.2, S.25.
- 10) Z.B. BRu 1981, Nr.2, S.24.
- 11) BRu 1981, Nr.2, S.21.
- 12) A.a.O., S.21.
- 13) XNA, 25.1.81.
- 14) Im einzelnen vgl. dazu Oskar Weggel, Chinesische Rechtsgeschichte, Leiden/Köln 1980, S.5, 32, 48 f., 140, 209, 217, 224 und 234.
- 15) XNA, 25.1.81; Urteilsbegründung ist abgedruckt in XNA, 26.1.81.